

13.11.20**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

**Entwurf einer Verordnung über die Beschränkung des
ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 2021
und 2022****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -****Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung der Bundesregierung zuzuleiten:

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1,Absatz 3,Absatz 4 Satz 1 Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 2021 und 2022

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „70“ durch die Angabe „85“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Einschlagsbeschränkungen gelten ausschließlich für das Forstwirtschaftsjahr 2021, das heißt für den Zeitraum 01.10.2020 bis zum 30.09.2021.“

c) In Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe „70“ durch die Angabe „85“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) Im Titel des Verordnungsentwurfs sind die Wörter „in den Forstwirtschaftsjahren 2021 und 2022“ durch die Wörter „im Forstwirtschaftsjahr 2021“ zu ersetzen.
- b) Im Vorblatt ist im Abschnitt „B. Lösung“ in Satz 1 die Angabe „70“ durch die Angabe „85“ zu ersetzen.
- c) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Im Teil „A. Allgemeiner Teil“ sind im Abschnitt „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ in Satz 1 die Wörter „die Forstwirtschaftsjahre 2021 und 2022“ durch die Wörter „für das Forstwirtschaftsjahr 2021“ zu ersetzen.
 - bb) Im Teil „C. Zu den einzelnen Vorschriften“ sind im Abschnitt „Zu § 1“ im Unterabschnitt „1. Voraussetzungen, Geltungsraum und Geltungsdauer“ in Satz 6 die Wörter „die Jahre 2021 und 2022“ durch die Wörter „das Jahr 2021“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf Grund der positiven Signale auf dem Holzmarkt, der bestehenden Liquiditätsengpässe vieler Waldbesitzenden und vor dem Hintergrund des Klimawandels mit Extremwetterereignissen ist eine deutschlandweite Beschränkung des normalen Fichten-Einschlages um 30 % und für die Dauer von zwei Forstwirtschaftsjahren zu stark bzw. zu weit in die Zukunft gerichtet. Die Reduktion des Einschlages auf 15 % bzw. nur ein Forstwirtschaftsjahr erscheint vor der aktuellen Sachlage zielgerichteter.